

# Verbesserung des Ackerbaues in der Waat

Autor(en): **L.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sammlungen von landwirtschaftlichen Dingen der  
Schweizerischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **2 (1761)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-386540>

## **Nutzungsbedingungen**

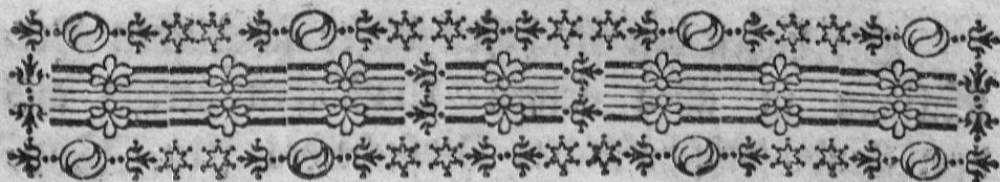
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



XX.

# Verbesserung des Ackerbaues in der Waat.

Mein Herr !



Die väterliche Aufmerksamkeit Ihrer vor-  
trefflichen Gesellschaft, die Landwirthe  
zu unterrichten, erlaubt diesen, ihre  
Zuflucht zu Dero Einsicht zu nehmen ; ohne zu  
befürchten, Ihnen beschwerlich zu fallen.

Erlauben Sie, mein Herr, daß ich in diesem  
Zutrauen Ihnen einige Gedanken von dem Acker-  
baue in der Landschaft Waat, der durch die Ver-  
stücklung des Erdreichs wenig Hofnung zur Ver-  
besserung übrig läßt, zu überreichen die Ehre ha-  
be. Kan auch ein Gegenstand würdiger seyn,  
Ihrer löbl. Gesellschaft vorgelegt zu werden, als  
die Untersuchung, wie eine ganze Landschaft in  
den Stand gesetzt werden möge, sich Ihre Ent-  
deckungen zu Nuzze zu machen ?

Sie

Sie haben den Nachtheil dieser schädlichen Verstücklung in allen seinen Umständen bereits aus dem Landwirthschaftlichen Versuche des Hrn. **Bertrands** ersehen, der vermeynt hat, demselben durch eine uneingeschränkte Abschaffung der allgemeinen Tristen und Wendgangsrechte wieder aufzuhelfen. Sie werden hienach sehen, mein Herr, daß die Verbesserung dieser Mängel eine größere Aufmerksamkeit erfordert, indem sie noch von andern Umständen mehr abhängt.

Die schleichende Schwäche unsers Feldbaues hat sehr alte Verordnungen und ununterbrochene Gebräuche zum Grunde. Besänftigende Mittel schlagen gewöhnlich besser an, und können einem eingewurzelten Uebel abhelfen: Die starken Mittel aber sind oft gefährlicher, als die Krankheit selbst.

Ich habe meine Gedanken in die Enge zusammengezogen, um nicht eine Zeit zu missbrauchen, die Sie dem Nutzen des Vaterlandes widmen: Es wird aber Ihrer Einsicht nichts entgehn. Ich fürchte aber ohne dieß, daß die Durchlesung derselben Ihnen bereits zu lange, und zu mühsam fallen werde.

Ich habe die Ehre zu seyn,

Mein Herr,

Ihr unterthäniger und gehorsamer Diener,

L. G.

Auf

Auf Vernunft und Erfahrung gegründete Mittel,  
 dem Feldbaue  
 in der Landschaft Waat  
 wieder aufzuhelfen.

Wir wünschen alle, daß unser Erdreich wohl angebauet werde. Wir wissen aber auch zugleich, daß ein vollkommener Anbau Einschläge und Einzäunung erfordert; denen aber die allgemeinen Trift- und Werdgangsgerechtigkeiten hinderlich sind.

Ich will daher trachten, die alten Verfassungen der Landschaft Waat, und die nützlichen Entdeckungen zu einem bessern Feldbaue; mit hin den Vortheil der Gemeinden, und den Vortheil der Landwirthe, mit einander zu vereinbaren. Eine Absicht, die dem Staate so vortheilhaft ist, erfordert seinen Schutz.

Die ökonomische Gesellschaft in der Hauptstadt, deren Verdienste und Absichten keines Lobes bedürfen, muß die Schwierigkeiten wohl vorgesehen haben, denen die über den Feldbau gemachten und noch zu machenden Entdeckungen unterworfen sind; indem die allgemeinen und besondern Hindernisse, so sich dabei befinden, den vornehmsten Gegenstand ihrer aufgegebenen ersten Frage ausmachen.

In der That: wenn die Gemeinden den Landwirthen, und die Landwirthe unter ihnen selbst, durch einen gleichförmigen Anbau sich

Hindernisse in den Weg legen ; wenn ihre allgemeinen Wendgänge das wichtigste Hülfsmittel ihrer Wirthschaft ausmachen ; so wird , so lange es an dem ist , alle bessere , diesen Gebräuchen zuwider laufende Landwirthschaft vergeblich vorgeschlagen werden.

Die Einschläge und Einfristungen sind in Absicht auf die Verbesserung des Landes unumgänglich erforderlich. Diese längst erkannte Wahrheit ist auch in dem ersten Theile der ökonomischen Sammlung lebhaft vorgestellt worden.

Der gründliche und gelehrte Verfasser der Anmerkungen über den Feldbau bemerkt vor allem aus ; daß die Einschlagung des Erdreichs der erste Grund des blühenden Zustandes der Landwirthschaft in England ist. Er bemerkt weiter ; daß , wenn die allgemeinen Triftgerechtigkeiten dem Einschlagen hinderlich sind , sie dem allgemeinen Nutzen weichen sollen. Er erklärt sich ferner über die Weise , wie diese Rechte abgefaßt werden könnten , mit folgenden Worten : „Erlauben sie mir zu sagen : daß gesetzhliche Verordnungen über die Nutzung des Landes die Freiheit der Unterthanen allzusehr in die Enge treiben. Der Rath und Anweisung des Gesetzgebers würden die gleiche Wirkung haben ; und diese sind weniger verhaßt , als die Gesetze.“

Nach so weisen Anmerkungen befinden sich in diesen Sammlungen zwei Abhandlungen , unter der bescheidenen Aufschrift : Versuche ; in denen die gleiche Frage , in Absicht auf die beyden Landschaften , abgehandelt wird.

Herr

Herr Stapfer, der Verfasser der erstern, gedenkt zwar der Einschlüge nicht mit Namen; sie erfolgen aber aus seinem Lehrgebäude wider die allgemeinen Weyden, deren blosser Anblick ihn dergestalt entrüst, daß er sich fast nicht zu mäßigen weis. Er erweist deutlich: daß diese Tristen, wenn sie unter alle Landwirthe der Gegend vertheilt wären, diese bereichern, und das gemeine Wesen sich ihren Ueberfluß zu Nutzen machen würde. Es ist also unzweifelhaft, daß der Herr Stapfer das Einschlagungsrecht voraus setzt.

In einem folgenden Stücke handelt Herr Bertrand, der Verfasser des zweyten Stück's, die Frage von der Einfristung in Absicht auf die Landschaft Waat besonders ab. Er wünscht, daß die Güter daselbst eingefristet wären, um verbessert zu werden. Er beschreibt zunächst hierauf die Oekonomie unsers Landes überhaupt, und deckt die Mißbräuche in derselben auf. Er bemerkt mit vieler Geschicklichkeit: daß die Eintheilung unsrer Gegend in drey Quartiere, welche die Landwirthe zu einer immer gleichen Bearbeitung verbindet, ihnen nicht mehr erlaubt, die Furchen zu durchkreuzen, um die Erde recht umzuwenden.

Indem Hr. Bertrand seine Nachforschungen über die Hindernisse einer guten Landwirthschaft fortsetzt, beklagt er sich einige Seiten weiters unten: daß die Bearbeitung unsers Landes durch die Gemeinweyden einen beträchtlichen Nachtheil leide. Er führt zu diesem Ende sechs Gründe an, die er sich aber auszusetzen be-

begnügt; weil sie an sich selbst überzeugend sind. Er folgert aus denselben: daß, wo eine Wende 20. abwirft, sie 100. abwerfen würde, wenn sie eingeschlossen und wohl bearbeitet wäre. Um uns einen so beträchtlichen Vortheil zu verschaffen, erfordert er weiter nichts, als eine kleine Veränderung, die darinn bestehn soll, die gemeinen Wenden abzuschaffen; ohne sich von dem Geschreye der Leute irre machen zu lassen; als die weiter nicht, als über ihren nächst-beforderten Vortheil empfindlich sind.

Ich habe diese Auszüge, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, nur kurz ausgesetzt. Allein das Ansehn und das Gewicht dieser Schriftsteller erweisen unzweifelhaft genug, daß die Wenden dem Landbaue nachtheilig sind; und daß es unumgänglich nöthig ist, solche einzuschließen, um sie mit Vortheil zu bearbeiten.

Es ist nöthig hier zu bemerken, daß Herr Bertrand, um dem Verfalle unsers Landbaues aufzuhelfen, diese, wie er sagt, nur kleine Abänderung vorschlägt, die Unterthanen eines Landes anzuhalten, sich einer eingeführten Gewohnheit zu entschlagen, die durch gesetzliche Verordnungen ihr Ansehn erhalten, durch das entfernteste Alter gleichsam geheiligt, und bey einem Volke Hochachtung erworben hat, welches über seine eigenen Vorthteile blind, und über alle seinen eingeführten Gewohnheiten zuwiderlaufende Gründe taub ist.

Könnte aber eine so leichte Veränderung auch wirksam seyn? Sehen wir mit Hrn. Bertrand, daß eine über unser Geschrey unempfindliche höhere

here Macht - - - doch nein ; sehen wir vielmehr mit dem Verfasser der Anmerkungen über den Feldbau: Die gemeinen Benden wären durch das Unrathen und durch die Wegweisung des Gesetzgebers abgeschafft : Sehen wir auch ; die Gemeinden würden freywillig dem Landmanne das Einschlagungsrecht eingestehn ; so würde sich dennoch eine Hinderniß im Wege finden, die ihnen nicht erlauben würde, sich dieses Recht zu Nutzen zu machen.

Hr. Bertrand hat angemerkt ; daß unsre Aecker wegen ihrer langen und schmalen, von den vielen Erbtheilungen herrührenden Gestalt, nicht ihrer Breite nach gepflüget werden können. Er hat aber nicht gewahret, daß eben diese Gestalt zu der Einfristung sehr undienlich ist ; weil die Einfristungen den Werth des Erdreichs um die Hälfte übersteigen würden. Setze man noch diese Betrachtung hinzu : Daß die Anzahl der Grundstücke, die zu einer ganzen Besizung gehören, da dieselben hin und wieder zerstreut lagen, den Besizer in Ansehung der Einzäunung in übermäßige Kosten verleiten würde.

Dennoch sind die Einschläge der Grundsatz der besten Landwirthschaft. Sie waren die erste Ursache des blühenden Zustandes des Ackerbaues in England: Und wir sehen, daß unsre verständigen Landwirthe, die ihre Grundstücke bey einander haben, dieselben eben vermittlest dieser Einschläge verbessert haben. Diese wirthschaftlichen Leute aber sind in geringer Anzahl ; und wir können eine das Land bereichernde Menge derselben von niemand anders erwarten, als von dem Volke, so dasselbe anbaut.

Da aber das Einschlagungsrecht dem gemeinen Landmanne unnütz ist, weil er wegen der Lage und Beschaffenheit seiner Grundstücke in der Unmöglichkeit steht, sich desselben mit Vortheil zu bedienen; so ist es von der äussersten Wichtigkeit, einem Mißbrauche abzuhelpen, der auf den ganzen Staat einen Einfluß hat.

Last uns zu der Quelle dieser Mißbräuche unsrer Landwirthschaft hinaufsteigen. Wir finden dieselbe in der Eintheilung jeder Gegend in drey Quartiere. Der zureichende Grund dieser Abtheilungen ist unbekannt: Der daraus sich ergebende Nachtheil aber liegt deutlich vor Augen. Sie sind dem Landmanne, der meistens mehrere Grundstücke in der gleichen Abtheilung besitzt, hinderlich, daß er dieselben nicht an einem Stücke fort, und in der gehörigen Richtung pflügen und umwenden kan. Diese Einrichtung ist ihm auch wegen der Sæzeit der beyden Jahreszeiten hinderlich: Nachdem er sein Land mit vielem Fleiße, und zur rechten Zeit bearbeitet hat; muß er oft mit Verdruß sehen, wie ein saumseliger Nachbar dasselbe an beyden Enden umwühlt und zertritt, und zwar oft, nachdem seine Saat bereits aufgegangen und grünend ist. Es dient dem guten Landmanne noch weiters darinn zum Nachtheile, weil er nach der Bearbeitung und Düngung, die seinen Acker verbessert hat, angehalten ist, nichts anders, als leichtes Sommergetreide anzusaen, wenn derselbe gleich tüchtig wäre, etwas nützlicheres hervorzubringen. Allein seine Wirthschaft leidet noch mehr; weil auf diese Weise die Verbesserungen nicht dahin abzielen können, aus den  
Ackern

Neckern künstliche Wiesen zu machen. Indem also alle diese Hindernisse unsre Landesleute zu einer, nach physikalischen Begriffen grundschlechten, Bearbeitung nöthigen; so ist es ihnen zur Aufnahme ihres Feldbaues sehr überflüssig, sich die Grundsätze desselben bekannt zu machen.

Wir müssen folglich diese Abtheilung unsers Landes in drey Quartiere fahren lassen; weil sie die Quelle des Uebels ist. Geschieht dieses, so können wir die zerstreuten Stücke zusammenbringen, und einschliessen, daß sie nicht mehr der Heerde des Orts zur Weide dienen. Durch dieses Mittel werden sodenn die Gemeinwenden in dem Bezirke von selbst fallen.

Indes ist gewiß, daß der bloße Vorschlag, auf verschiedene Grundstücke, und auf die seit undenklicher Zeit gewohnten Abtheilungen Verzicht zu thun, einem Bauersmanne seltsam vorkommen muß, und anfänglich mißfallen würde. Schlage man ihm aber nur dieses vor; die entfernten zerstreuten Stücke zusammenzubringen, und ihm freiwillig das Einschlagungsrecht zu erlauben; so wird man sich seines Besfalles gewiß versichern können.

Ganz gewiß wird die Vereinigung der Grundstücke, und das Einschlagungsrecht den Landwirthen gefallen: Allein wird auch die Vereinigung von so vielen zerstreuten Stücken möglich seyn? Und wenn sie es wäre; soll man derselben die Wendgänge, die ein allgemeines Recht sind; die Herrschaftlichen Rechte, deren Lehnrecht darunter leiden würde, und endlich die Sicherheit der Zinsschriften derselben aufopfern?

Es ist allerdings billig, daß man der Rechte eines Drittmannes Rechenschaft trage. Ehe ich aber diese Einwürfe beantworte, muß ich vor allem aus die Möglichkeit der Vereinigung so zerstreuter Besitzungen erweisen, und in die Umstände treten, wie dieselbe könnte ins Werk gerichtet werden.

### Von der Vereinigung zerstreuter Grundstücke.

Vor allem aus ist aus den Grundrissen, oder wenn deren keine vorhanden sind, durch die Feldmessung leicht zu erfahren, was für eine Weite die drey Abtheilungen eines Orts auswerfen; und folglich auch welche die Anzahl, die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke sey, die das Ganze der drey Abtheilungen ausmachen.

Eben so leicht ist es auch, den Werth jedes Grundstückes, durch verständige, von dem Gerichte des Orts dazu ausgeschossene Leute, bestimmen zu lassen: Wobey aber von der Entfernung jedes Stückes von dem Dorfe, in der Schätzung des Preises Rechenschaft getragen, und die auf jedem lastende Zinsverschreibung davon abgezogen werden müßte.

Wenn man auf diese Weise eine richtige Kenntniß des Werthes von jedem Grundstücke der drey Abtheilungen erlangt hat; so ist es wiederum leicht, die Grundstücke zusammenzubringen, und gegen einander auszutauschen; welches, nach der Beschaffenheit der Gegend, auf zweyerley Weise geschehen, und die Wahl derselben einer jeden Gemeinde überlassen werden kan.

Erste

**Erste Weise zu kantoniren, oder die zerstreuten Grundstücke in einen Umfang zu bringen.**

Die Flecken und Dörfer liegen gemeiniglich in der Mitte des dazugehörigen Landes; und da der Umfang der entferntesten Stücke auch zugleich die größte Weite ausmacht; so folget, daß eine große Anzahl der Grundstücke sich an den entferntesten Orten, und an dem äußersten Umfange des Ganzen befinden müsse. Man müßte also trachten, diese weitesten Stücke denen anzuweisen, die bereits andre Grundstücke in derselben Gegend besitzen, die sie ohne dieß bearbeiten müßten: Es würde diesen wenigstens eben so angemessen seyn, ihre Arbeit an gleichem Orte fortzusetzen, als aber ihre Zeit mit hin und her laufen zu verlieren. Nächst diesem würden sie einen genugsamen Vortheil dabey finden, der sie auch ohne weiters zu diesem Entschlusse vermögen sollte: Da bekannt ist, daß ohne dieß die Entfernung ihrer kleinen Stücke Landes den Preis derselben ungemein verringert. Auf gleiche Weise würde man mit Zusammenfügung der übrigen, bis auf die nächsten, in gleicher Ordnung verfahren, die man denen anweisen würde, die sie bereits besäßen.

**Zweyte Weise, die zerstreuten Grundstücke in einen Umfang zu bringen.**

Diese zwente Weise rechtfertigt sich durch ein Beispiel, welches uns zur Nachahmung erwecken sollte. Sie besteht darin: Einem jeden Landmanne seine Stücke da anzuweisen, wo er bereits das beträchtlichste besitzt. Auf diese Wei-

se sind die Grundstücke in England , durch ein besonderes Gesetz von der Regierung, zusammengebracht worden. So gut und gerecht aber diese Weise an sich selbst ist; so könnte doch dieselbe bey uns einige Schwierigkeit antreffen; da verschiedene Dorfgemeinden ihre größten Stücke in der gleichen Abtheilung haben können. Eine Gemeinde mag von diesen zweyen Weisen wählen, welche sie will: so ist es genug, daß sie die Vereinigung der Grundstücke freywillig durch das Mehr der Stimmen genehm hält.

Die Bewerkstellung der Vereinigung der Grundstücke hat also keine Unmöglichkeit; ja nicht einmal eine Schwierigkeit vor sich. Sie erheischt nichts als Zeit, Arbeit und Eifer: Ihr Gegenstand ist dessen auch würdig. Man wirft aber ein: Daß die Rechte der Gemeinden, die Herrschaftlichen Rechte und die Sicherheit der Zinsschriften die Opfer dieser Umschmelzung der Grundstücke seyn würden.

Wir unterscheiden zum Voraus zwischen einem idealen und zwischen einem wirklichen Verluste. Diesen sollen wir immer zu vermeiden suchen; jener aber mag wohl das Opfer eines Ueberflusses werden, der ein ganzes Land bereichern und bevölkern könnte.

### 1ster Einwurf.

#### Das Recht der Gemeinden.

Vor allem aus müssen wir das gemeine Gut, welches zu den öffentlichen Ausgaben nöthig ist, nicht mit den allgemeinen Triftgerechtigkeiten auf dem Erdreiche der Gemeindsgenossen vermischen; denn

denn diese dienen nur zu ihrem Gebrauche, der ihnen nicht entzogen wird: Also daß die Abtretung dieses Rechtes der Gemeinden an die Landwirthe nichts anders ist, als eine Verwechslung des Wendganges ihrer Grundstücke. Wir können uns dessen durch diese Betrachtung überzeugen; daß jeder Landmann, indem er von der Gemeinde das Einschlagungsrecht erhält, ohne weiters sich der Freiheit begiebt, seine Heerde auf dem Erdreiche der sämtlichen Dorfleute weiden zu lassen. Es fließt hier im Gegentheile den Gemeinden, durch die Zulassung eines idealen Rechtes ein wirklicher und unaussprechlicher Vortheil zu; indem dieselbe die Arbeit aller derer begünstigt, die die Gemeinde ausmachen.

### 2ter Einwurf.

#### Die Herrschaftlichen Rechte.

Die Löber (Lauds) sind Gefälle, die der Herrschaft bey jeder Handänderung der Grundstücke bezahlt werden: Sie können aber bey einer allgemeinen Veränderung derselben nicht gefordert werden; ohne zugleich das ganze Land mit einer Brandschakung zu beschweren. Dieses Opfer würde aber gänzlich auf der Einbildung beruhen; indem diese Gefälle wirklich auf einen mehr als genugsamen Preis angestiegen sind, die Vereinigung der Grundstücke zu hindern: so daß die Herrschaften ohne dieß kein Lob (Laud) beziehen würden, wenn sie sich weigerten, dasselbe hier dem gemeinen Besten aufzuopfern.

Die Lehn- und Grundzinsen verursachen eine zweyte Schwierigkeit. Die Besitzer, deren Grund-

Grundstücke wenig oder gar nichts schuldig sind, würden sich vielleicht dieser Veränderung widersetzen, und ihre zerstreuten Stücke, auf denen sie nichts schuldig sind, einer Vereinigung derselben, wodurch sie mit Abgaben beschwert würden, vorziehen.

Um diese Hinderniß aus dem Wege zu räumen, werden wir unsre Zuflucht zu dem Herrschaftsherrn nehmen, und denselben ersuchen, zu erlauben, daß sein Zinsmann die Abgaben, die er ihm schuldig ist, auf diejenigen Stücke hinübertragen könne, die ihm durch den Austausch zugefallen sind. Durch dieses Mittel wird der Zinsmann dasjenige, so er ihm vorher schuldig war, auch hinfür schuldig bleiben.

Ich gestehe: Es könnte durch einen besondern Zufall wiederfahren, daß durch diese Auswechslung ein Grundstück zum Nachtheile der Lehns-gerechtigkeit mit Grundzinsen überladen würde. In diesem Falle aber würde das gleiche Recht jedem Besitzer erlauben, den Grundzins, der seine neuen Stücke beschwerte, dem Zinsmann aufzubinden, der denselben vorhin schuldig gewesen wäre. Auf diese Weise würden die Herrschaftlichen Rechte zugleich verwahrt bleiben.

Einerseits würde also diese Veränderung den Herrn zu keinen weitem Kosten, als zu Anmerkungen an den Rande seiner Schatzbücher verleiten: Andrerseits aber würde er seinen größten Vortheil darin finden, daß die Vereinigung der Grundstücke den Werth derselben ohne sein Entgelt verdoppeln, und die Zehnden und Lehngesälle nach gleichem Verhältnisse in ihrem Werthe steigen

steigen würden. Ben erforderlicher Lehnsevereinigung würden dennzumal die Verpflichtungen auch um so viel einfacher, deutlicher und kürzer werden.

Endlich sind kleine Lehnschaften, die noch einige Hindernisse in den Weg legen könnten; weil sie in der Gerichtsmarche der Herrschaftsherren des Ortes zerstreut und vertheilt sind: Wo nämlich in der Austauschung sich Grundstücke befänden, die von einer solchen kleinen Lehnschaft abhiengen, und also der Austauschung, wegen dem darauf hastenden Grundzinse hinderlich wären; so daß die Ueberbindung eines solchen Grundzinses nicht mehr Platz finden könnte. In diesem Falle würde es niemandem, als dem Gesetzgeber zukommen, durch erlaubende Abkaufung des Grundzinses, die keinem zum Nachtheile gereichen würde, diesem Uebel abzuhelpen.

### 3ter Einwurf.

#### Die Zinschriften.

Dieser letzte Einwurf wird uns nicht aufhalten. Da alle Landgüter durch die Vereinigung und Einzäunung der Grundstücke in Absicht auf ihren Werth ein beträchtliches gewinnen, an welchem Orte die verschriebenen Grundstücke sich auch immer befinden mögen: so werden die Zinschriften dadurch nur desto besser und gültiger. Es würde also genug seyn, festzusetzen, daß die von den Schuldnern neu an sich gebrachte Grundstücke instänftig den Gläubigern, anstatt derer, die ihnen bis dahin verschrieben gewesen, zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen sollten;

ten; ohne daß die Zinsbriefe um dieser Veränderung willen erneuert werden müßten.

Alle Einwürfe und Hindernisse scheinen mir also nicht nur verschwunden zu seyn; sondern ich glaube allerdings, daß vielmehr die Vereinigung der Grundstücke und derselben Einschließung, den Gemeinden, den Herrschaftsherren und den Gläubigern vortheilhaft seyn würde. Und da diese die einzigen sind, von denen man Hindernisse zu besorgen hat; so hab ich denselben hier zuvorkommen wollen.

Wenn nun eine verehrungswürdige und wohlthätige Gesellschaft, durch welche ein ganzes Volk blühen wird, in der That für gut hält, daß die Landwirth ihre Grundstücke in einen Umfang zusammenbringen und einschlagen: Wenn Sie Ihrer Seits diesen schlechten Riß Ihrer Ausarbeitung würdigt, und durch Ihren Rath unterstützt; so wird Sie bey den vornehmsten Landwirthten dieser Gegend, auf die sich das Zutrauen von den meisten übrigen stüzet, allen Eingang, und eine gelernige Aufmerksamkeit finden. Erst alsdenn wird der Landwirth, ich meyne das Landwirthschaftliche Volk, sich im Stande befinden, so nützliche Erfindungen zur Ausübung zu bringen.

Die Landwirth in der Landschaft Waat sollen aber ihre Absicht nicht so weit erstrecken, eine Theilung der Grundstücke, deren Eigenthum allgemein ist, zu verlangen, um dieselben anzubauen: Unser gegenwärtige Zustand erlaubt dieses nicht. Ein beträchtlicher Theil unsers eigenen Landes ist schlecht angebaut, und der andre  
ist

ist es gar nicht. Warum sollten wir uns denn so sehr nach mehrern umsehn?

Unsern besten Landwirthen fehlt es an der nöthigen Handarbeit, weil die Bevölkerung des Landes abnimmt. Die Anzahl der uns noch übrigbleibenden Arbeiter ist nicht mehr in dem nöthigen Verhältnisse mit dem Lande, so sie besitzen: Und dennoch bleibt sein Anbau den Eingebornen des Landes vorbehalten.

Vor wenigen Jahren hat ein eifriger Geistlicher verschiedene Haushaltungen von arbeitsamen und wirthschaftlichen Leuten in diese Landesgegend verpflanzt, die entschlossen waren, ihren Aufenthalt daselbst aufzuschlagen. Sie wurden aber mit der gleichen Fertigkeit wieder abgedankt, mit deren sie von Anfang waren aufgenommen und unterstützt worden.

Begnügen wir uns also, das Land mit allem Fleiße anzubauen, welches unser eigen ist. Wenn wir an dasselbe die nach seiner verschiedenen Art erforderliche Arbeit mit Verstand und nach der rechten Wahl verwenden; so wird es einen Ueberfluß hervorbringen. Ich behaupte aber, daß der Landmann nicht anderst dazu gelangen wird, als durch die Vereinigung und Einschließung seiner Feldstücke. Wir dürfen ihn also nur aufmuntern, dem glücklichen Beispiele, so wir an England vor uns haben, und den geschickten Anweisungen zu folgen, die ihm hierzu den Weg bahnen.

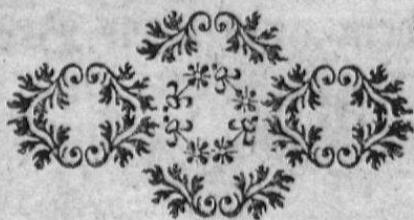
Zu dem Flore dieses Volks erfordere ich von demselben nichts, als die Aufopferung zweier  
National-

Stational-Vorurtheile, die ich nicht in die Reihe der zu übersteigenden Hindernisse gesetzt habe; weil die Vernunft dieselben schwerlich überwinden wird. Ich will dieselben vor dem Beschlusse dieser Abhandlung noch anzeigen.

Der eine bewafnet die größten aus dem Volke für seine alten Gebräuche, wider alles, so ihm neu ist. Seine Hartnäckigkeit ist ein unüberwindlicher Schild. Ein solcher eigensinniger Anführer würde von der neuen Einrichtung ehrlich leben können, und verlangt doch selbst nach seinem Elende.

Der andre ist minder pöbelhaft: Im Gegentheile nimmt er seine Grundsätze von einer übertriebenen Menschlichkeit und Empfindung her. Ich bedaure dieses Vorurtheil: Der Austausch der Grundstücke soll gutgesinnten Patrioten, denen ihr Erbgut vorzüglich lieb ist, die mit einer zärtlichen Hochachtung alles verehren und verwahren, so durch Erbfolge von ihren Vorältern herkommt, ärgerlich vorkommen? Ich bitte aber diese, ihr Auge auf die Nachkommenschaft zu werfen.

L. G. von Petzi, den 1. Winterm. 1760.



Versuch